

Möglichkeit gerechnet werden, daß es unwahr sein kann. Einem unwahren Geständnis können vielfältige Ursachen zugrunde liegen, so u. a. krankhafte Prozesse in der Geistestätigkeit des Beschuldigten, die bis zum Zeitpunkt der Ablegung des Geständnisses noch nicht erkannt worden sind. Das unwahre Geständnis kann auch der Versuch einer Selbstverteidigung sein. Der Beschuldigte versucht in diesem Fall, eine von ihm tatsächlich begangene schwere Straftat mit einer Lüge zu verdecken, die er in ein unwahres Geständnis kleidet. Um von dem Verdacht einer begangenen schwerwiegenden Straftat abzulenken, erklärt er der Wahrheit zuwider, daß er eine andere, weniger schwere Straftat begangen hat. Das unwahre Geständnis kann aber auch die Folge einer taktisch falschen Vernehmung sein, bei der z.B. die Fragen so gestellt worden sind, daß der Tathergang unter Berücksichtigung der übrigen Ermittlungen praktisch vorgesagt wurde.<sup>115</sup>

Mag auch die These richtig sein, daß Geständnisse in der Regel wahr sind. Unzweifelhaft existieren aber Ausnahmen von dieser Regel. Ein unwahres Geständnis wird nicht in jedem Fall von den Untersuchungsorganen, vom Staatsanwalt oder vom Gericht zu verhindern sein. Damit es keinem Beschuldigten oder Angeklagten gelingen kann, mit einem unwahren Geständnis die Feststellung der Wahrheit zu vereiteln, ist die zusammenhängende Würdigung der zur Sache vorliegenden und in ihrer Gesamtheit einander ergänzenden und bestätigenden oder auch in Zweifel setzenden Informationen aus allen wesentlichen Beweismitteln eine unerläßliche Voraussetzung.

Die Überprüfung eines Geständnisses auf seinen Wahrheitsgehalt ist nicht nur anhand weiterer Beweismittel vorzunehmen. Sie muß sich auch auf das System und die innere Logik des Geständnisses, auf die Übereinstimmung oder Widersprüchlichkeit der Angaben sowie auf das Ausmaß der geschilderten Einzelheiten beziehen. Enthält das Geständnis in sich Widersprüche, so sind sie nach Möglichkeit aufzuklären. Aber selbst wenn das Geständnis in sich widerspruchsfrei ist, kann allein daraus nicht geschlossen werden, daß es wahr ist. Die einzelnen Teile auch eines unwahren Geständnisses können untereinander völlig widerspruchsfrei und sein Aufbau logisch sein. Selbst nach mehrfachen Vernehmungen ändert sich nicht in jedem Fall eines unwahren Geständnisses die Aussage des angeblich Geständigen. Erfahrungsgemäß kann die mehrfache Vernehmung des Beschuldigten oder Angeklagten dazu führen, daß er sich den Inhalt seiner ersten Aussage immer fester einprägt und seine Sicherheit bei Abgabe des falschen Geständnisses mit jeder weiteren Vernehmung zunimmt. Wenn schon das Geständnis in sich unaufklärbare Widersprüche zeigt, ist es unglaubwürdig. Aber selbst wenn es in sich harmonisch und geschlos-